



Der Landrat · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell
Lindenstraße 9

61209 Echzell

Besucheranschrift:

Europaplatz, Gebäude A
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt Frau Lind
Tel.-Durchwahl 1514
E-Mail Christina.Lind
@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 911514
Zimmer-Nr. 511
Aktenzeichen 1.5/06
Datum 30.01.2025

Haushaltsführung der Gemeinde Echzell

**hier: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Echzell für das Haushaltsjahr 2025 in zweifacher Ausfertigung zur weiteren Verwendung.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Echzell für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 09. Dezember 2024 von der Gemeindevertretung beschlossen und der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 17. Dezember 2024 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Haushaltsunterlagen ist festzustellen, dass der Ergebnishaushalt 2025 mit einem jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 312.960 € unter Einbeziehung der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden kann; Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich für den Ergebnishaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind damit erfüllt; es bedarf keiner Defizitgenehmigung.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in allen Planungsjahren jahresbezogen nicht erzielt werden. In den Ergebnisplanungsjahren 2026 bis 2028 werden kumulierte Fehlbedarfe in Höhe von 1.553,7 T€ ausgewiesen, die jedoch durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden können. Der Haushaltsausgleich kann daher auch zum Ende des Planungszeitraums gerade noch dargestellt werden.

Der Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, wonach die Auszahlungen der ordentlichen Tilgung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung zweckgebundener Tilgungserstattungen zu finanzieren ist, wird jahresbezogen dargestellt. Auch in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 können die

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten aus den prognostizierten Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund konnte die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2025 ohne aufsichtsbehördliche Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 750,0 T€ konnte nach Vorlage der Liquiditätsplanung plausibel dargelegt werden und ist daher ebenfalls genehmigungsfähig.

Aufsichtsbehördlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Echzell weitere geeignete Konsolidierungsmaßnahmen treffen muss, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung gemäß § 92 Abs. 1 HGO unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Echzell regelmäßig, d. h. mindestens zweimal jährlich, über den Haushaltsvollzug im Sinne der rechtlichen Verpflichtung nach § 28 GemHVO zu berichten. Dieser Bericht ist unverzüglich der Gemeindevertretung und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2025 nur erteilen, wenn der Jahresabschluss 2023 aufgestellt und die Gemeindevertretung entsprechend unterrichtet wurde. Der Gemeindevorstand hat am 30. April 2024 den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2023 gefasst; der Jahresabschluss 2023 befindet sich derzeit in der Prüfung. Die Gemeindevertretung wurde im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet. Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 112 Abs. 6 HGO ist somit erfüllt.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist mir nachzuweisen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 4 HGO wird gebeten. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir ebenfalls nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Weckler
Landrat

1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 30.01.2025

Sachbearbeiterin: Fr. Lind

Aktenzeichen: 1.5/06

G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.500.000 Euro

(in Worten: „eine Million fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.565.000 Euro

(in Worten: „zwei Millionen fünfhundertfünfundsechzigtausend Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000 €

(in Worten: „siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Weckler
Landrat





1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 30.01.2025

Sachbearbeiterin: Fr. Lind

Aktenzeichen: 1.5/06

G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.500.000 Euro

(in Worten: „eine Million fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.565.000 Euro

(in Worten: „zwei Millionen fünfhundertfünfundsechzigtausend Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000 €

(in Worten: „siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Weckler
Landrat

